



Mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber kann eine **Pflegekarenz** oder **Pflegezeit für eine Dauer von 1 bis 3 Monaten** vereinbart werden (neu eingeführt mit 1.1.2014). Zum Zwecke der Sterbebegleitung einer/eines nahen Angehörigen oder zur Begleitung von schwerst

erkrankten Kindern kann **Familienhospizkarenz** (Teilzeitkarenz ebenso möglich) in Anspruch genommen werden. In beiden Fällen besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf **Pflegekarenzgeld**.

Wer kann Pflegekarenz / Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen?

- ArbeitnehmerInnen mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen,
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete und
- BezieherInnen eines Arbeitslosengeldes oder einer Notstandshilfe

Voraussetzungen für ein Pflegekarenzgeld bei Pflegekarenz/Pflegeteilzeit

- Pflege und/oder Betreuung von nahen Angehörigen mit **Pflegegeldbezug ab der Stufe 3** nach dem Bundespflegegeldgesetz oder
- Pflege und/oder Betreuung von demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug ab der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz
- Erklärung der **überwiegenden** Pflege und Betreuung für die Dauer der Pflegekarenz / Pflegeteilzeit
- **Schriftliche Vereinbarung** der Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber (bei ununterbrochenem, der Vollversicherung gemäß ASVG unterliegenden Arbeitsverhältnis von zumindest 3 Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit) oder
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe

Dauer der Pflegekarenz

Grundsätzlich **ein bis maximal drei Monate**. Im Fall einer Erhöhung der Pflegegeldstufe der zu pflegenden/betreuenden Person ist einmalig eine neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit zulässig.

Voraussetzungen für ein Pflegekarenzgeld bei Familienhospizkarenz

- Sterbebegleitung einer/eines nahen Angehörigen oder Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern,
- Nachweis der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz oder
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe

Dauer der Familienhospizkarenz

Bei Sterbebegleitung maximal 3 Monate (Verlängerung bis maximal 6 Monate möglich). Bei Begleitung von schwerst erkrankten Kindern maximal 5 Monate (Verlängerung bis maximal 9 Monate möglich).

Wie hoch ist das Pflegekarenzgeld bzw. wie wird es berechnet?

Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes ist **einkommensabhängig** und gebührt grundsätzlich in derselben Höhe wie das **Arbeitslosengeld** (55 % des täglichen Nettoeinkommens, Berechnung anhand des durchschnittlichen Bruttoentgelts), zumindest jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze. Für unterhaltsberechtigten Kindern gebühren **Kinderzuschläge**.

Bei der Pflegezeit (bzw. bei Teilzeit-Familienhospizkarenz) beträgt der Grundbetrag 55 % der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttoentgelt vor der Pflegezeit und dem während der Pflegezeit bezogenen Arbeitsentgelt ohne Sonderzahlungen. Bei **geringfügiger Beschäftigung** gebührt kein Pflegekarenzgeld.

Bei Inanspruchnahme von Familienhospizkarenz kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Pflegekarenzgeld um eine zusätzliche Leistung aus dem **Familienhospizkarenz-Härteausgleich** angesucht werden. Über diese allfällige zusätzliche Leistung entscheidet das **Bundesministerium für Familie und Jugend**.

Wie und bei welcher Behörde kann ich Pflegekarenzgeld beantragen?

Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarenzgeldes entscheidet das Sozialministeriumservice (**Landesstelle Steiermark**).

Auf der Website des Sozialministeriumservices steht das jeweilige Antragsformular zum Download zur Verfügung (**Antragsformular Pflegekarenzgeld/Pflegezeit bzw. Antragsformular Familienhospizkarenz**).

Erfolgt die Antragstellung innerhalb von **zwei Wochen** ab Beginn der Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz, so gebührt das Pflegekarenzgeld bereits ab Beginn dieser Maßnahme. Wird der Antrag nach dieser Frist, jedoch **vor dem Ende** der Pflegekarenz, der Pflegezeit oder Familienhospizkarenz gestellt, gebührt das Pflegekarenzgeld ab dem Tag der Antragstellung. Anträge, die nach dem Ende der Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz gestellt werden, werden als verspätet zurückgewiesen.

Auswirkungen auf andere Leistungen des Sozialministeriumservices

Für Zeiträume, in denen ein Pflegekarenzgeld gebührt, sind finanzielle Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger gemäß § 21a BPGG (Ersatzpflege) nicht möglich. Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pfl egeteilzeit vereinbart haben, können für die vereinbarte Dauer auch keine Förderung einer 24-Stunden-Betreuung beziehen.

Nähere Informationen finden Sie auf der Website www.sozialministeriumservice.at oder auf www.pflegedaheim.at.